

Freitag, 10.09.2021

Neuregelung der Quarantäne und erweiterte Testung

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

im Folgenden leite ich Ihnen die aktuellen Regelungen zu Quarantäne unter Einhaltung aller Hygieneregeln einschließlich des Tragens der Masken in Innenräumen und der Lüftung der Klassenräume weiter:

- **Die Quarantäne bei einer positiven Testung auf COVID-19 ist beschränkt auf die infizierte Person.** Nur noch in Ausnahmefällen wird für enge Kontaktpersonen ebenfalls eine Quarantäne verordnet.
- **„Freitesten“:**
„Sollte ausnahmsweise doch eine Quarantäne von Kontaktpersonen angeordnet werden, ist diese auf so wenige Schülerinnen und Schüler wie möglich zu beschränken...Die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler kann in diesem Fall durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden...Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil...“
- **Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen an Schulen bei Verweigerung von Maske oder Test:**

„Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben. ... Damit wird klargestellt, dass Personen, die sich der Maskenpflicht oder der Testung verweigern, bereits kraft Gesetzes von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen sind und ebenfalls bereits kraft Gesetzes einem Betretungsverbot für das Schulgebäude unterliegen... Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist aber nach wie vor gehalten, die betreffende Person ausdrücklich zum Verlassen des Schulgebäudes aufzufordern, wenn sie dem gesetzlichen Unterrichtsausschluss und Betretungsverbot nicht von sich aus Folge leistet.“

Rechtlich bleibt es bei der Feststellung, dass die Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsausschlusses/Betretungsverbots zunächst kein unentschuldigtes Fehlen darstellt. Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testung) kann jedoch den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nichterbrachter Leistungsnachweise.“

Gerne können Sie sich weiterführend informieren über den Link des Bildungsportals:

<https://www.schulministerium.nrw/09092021-neuregelung-der-quarantaene-schulen-und-erweiterte-testung>

Liebe Eltern, bitte achten Sie darauf, dass immer eine Ersatzmaske im Schulranzen ist!

Wie immer danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung aller Regeln!

Mit freundlichen Grüßen

Karen Scholz, komm. Schulleitung